



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., Gmd., Str., vertreten durch Mag. Martin Feurstein, Steuerberater, 6850 Dornbirn, Montfortstrasse 18 c, vom 24. Jänner 2009 und vom 31. März 2011 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 14. Jänner 2009 und vom 31. Jänner 2011 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2006 und 2008 entschieden:

Den Berufungen wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben betragen:

Die festgesetzte Einkommensteuer im Jahr 2006 beträgt: Das Einkommen im Jahr 2006 beträgt:	7.772,43 € 56.518,52 €
Berechnung der Einkommensteuer:	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit: Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	67.390,36 €
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	- 1.467,84 €
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	- 9.304,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	56.618,52 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigt 50.900 €. Ihre Topf-Sonderausgaben können daher nicht (mehr) berücksichtigt werden Kirchenbeitrag	- 100,00 €
Einkommen	56.518,52 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: (56.965 - 51.000,00) x 0,5 + 17.085,00	19.844,26 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	19.844,26 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag	- 54,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	19.499,26 €
Gem. § 67 (1) u. (2) EStG 1988 6,00 % von 9.218,87	553,13 €
Einkommensteuer	20.052,39 €
Ausländische Steuer	- 12.279,96 €

Festgesetzte Einkommensteuer	7.772,43 €
Die festgesetzte Einkommensteuer im Jahr 2008 beträgt: Das Einkommen im Jahr 2008 beträgt:	10.078,81 € 70.756,09 €
Berechnung der Einkommensteuer:	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	80.729,85 €
Pendlerpauschale laut Lohnzettel	0,00 €
Pendlerpauschale laut Veranlagung	- 310,50 €
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	- 831,54 €
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	- 8.831,72 €
	70.756,09 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	70.756,09 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigt 50.900 €. Ihre Topf-Sonderausgaben können daher nicht (mehr) berücksichtigt werden	
Einkommen	70.756,09 €
Die Einkommensteuer für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: $(70.756,09 - 51.000,00) \times 0,5 + 17.085,00$	26.963,04 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	26.963,04 €
Alleinverdienerabsetzbetrag	- 494,00 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 291,00 €
Grenzgängerabsetzbetrag	- 54,00 €
Steuer für den Durchschnittssteuersatz	26.124,04 €
Durchschnittssteuersatz $(26.124,04 / 70.756,09 \times 100)$	36,92 %
Gem. § 67 (1) u. (2) EStG 1988 6,00 % von 9.886,48	593,18 €
Einkommensteuer	26.717,22 €
Ausländische Steuer	- 16.638,41 €
Festgesetzte Einkommensteuer	10.078,81 €

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber erzielte in den Streitjahren aus seiner Tätigkeit als Informatiker bei der LGAG (A) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Grenzgängereinkünfte).

Mit Einkommensteuerbescheiden vom 14. Jänner 2009 bzw. vom 31. Jänner 2011 wurde der Berufungswerber zur Einkommensteuer für das Jahr 2006 (mangels Unterlagen wurde die Besteuerungsgrundlage geschätzt) bzw. für das Jahr 2008 veranlagt.

Mit Schriftsätzen vom 24. Jänner 2009 und vom 31. März 2011 brachte der steuerliche Vertreter des Berufungswerbers gegen die Einkommensteuerbescheide 2006 und 2008 vom 14. Jänner 2009 bzw. vom 31. Jänner 2011 Berufung ein.

Im Berufungsschriftsatz vom 24. Jänner 2009 betreffend Einkommensteuer 2006 wurde begehrt, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anhand der dem Berufungsschriftsatz beiliegenden Steuererklärung samt Beilagen in Höhe von 53.007,93 € anzusetzen und für den Fall, dass die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorgelegt werde, eine mündlichen Verhandlung vor dem gesamten Berufungssenat abzuhalten.

Im Berufungsschriftsatz vom 31. März 2011 betreffend Einkommensteuer 2008 wurde behauptet, Werbungskosten in Höhe von 2.866,01 € (bisher geltend gemachte Werbungskosten in Höhe von 3.141,01 € abzüglich Kosten für Monitor in Höhe von 275,00 €) zu berücksichtigen. Begründend wurde dazu vom steuerlichen Vertreter des Berufungswerbers ausgeführt, dass der Abgabenpflichtige Informatiker sei und jederzeit kurzfristig in der Lage sein müsse, auch von seinem Wohnsitz aus über eine Internet-Verbindung den problemlosen Ablauf der verschiedenen Softwareprogramme zu gewährleisten. Der Ansatz eines Privatanteiles von 40 Prozent beim Notebook sei daher nicht gerechtfertigt. Im Zusammenhang mit dem Büroaufwand verweise er auf die Aufgaben des Abgabenpflichtigen. Da der Abgabenpflichtige auch während seiner Freizeit den sicheren Ablauf der verschiedenen EDV-Softwareprogramme gewährleisten müsse, sei es erforderlich, dass er an seinem Wohnsitz über einen Arbeitsplatz verfügen könne. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen stellten daher Werbungskosten dar. Hinsichtlich der Telefonkosten sei zu sagen, dass der Abgabenpflichtige von seinem Dienstgeber pro Jahr einen Pauschalbetrag in Höhe von 360,00 CHF erhalte. Weiters wurde ein Schreiben der Arbeitgeberin des Berufungswerbers vom 17. Februar 2011 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

“Hiermit wird seitens der Firma LGAG ein Zuschuss zu den privaten Internet-Verbindungskosten von 30 CHF/Monat (360 CHF/Jahr) bestätigt. Alle darüber hinausgehenden Kosten müssen vom Mitarbeiter selbst getragen werden.“

Mit Berufungsvorentscheidung vom 6. Februar 2009 änderte das Finanzamt den angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2006 ab und führte dazu Folgendes begründend aus: *“Werbungskosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung liegen nur dann vor, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Antragstellers bildet. Diese Voraussetzungen sind in Ihrem Fall nicht gegeben, daher konnten die diesbezüglich als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. Die fallweise Benützung eines Arbeitszimmers führt nicht zu einem neuen Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für das Targa Notebook war lediglich noch eine halbe Afa in Höhe von € 127,43 zu berücksichtigen. Die Anschaffungskosten des HP Pavilion Personal Computer waren um einen Privatanteil von 40 % zu kürzen. Im ha. vorliegenden Jahreslohnauweis sind keine Überstundenzuschläge ausgewiesen.“*

Mit Schreiben vom 1. März 2009 begehrte der steuerliche Vertreter des Berufungswerbers, die Berufung betreffend Einkommensteuer 2006 der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Weiters beantragte er, die Berücksichtigung von steuerfreien Überstundenzuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit in Höhe von 1.082,69 €, die Festsetzung der sonstigen Bezüge (vor Berücksichtigung des Freibetrages) mit 9.838,84 € und die Berücksichtigung von Werbungskosten (für EDV-Geräte, Internet und Bürokosten) in der bereits geltend gemachten

Höhe. Dazu wurde Folgendes vorgebracht: Der angefochtene Einkommensteuerbescheid sei rechtswidrig ergangen, denn die Abweichungen des Bescheides von der eingereichten Abgabenklärung könnten rechnerisch nicht nachvollzogen werden. Während sonstige Bezüge (nach Abzug des Freibetrages) in Höhe von 9.218,84 € erklärt worden seien, seien solche im Bescheid in Höhe von 8.772,30 € ausgewiesen. Der Differenzbetrag in Höhe von 446,65 € sei nicht begründet worden. Die Berechnung der sonstigen Bezüge in Höhe von 8.772,30 € sei nicht nachvollziehbar. In der Jahreslohnbescheinigung werde unter Pkt. c ein Betrag in Höhe von 5.155,00 CHF ausgewiesen (Mehrstundenauszahlung). Bei der Auszahlung des Märzgehaltes seien dem Abgabenpflichtigen 75,20 Überstunden zu jeweils 68,55 CHF ausbezahlt worden. Dies entspreche einem Zuschlag in Höhe von 50 Prozent (Grundlohn 45,70 €). Der Abgabenpflichtige sei Informatiker und müsse jederzeit kurzfristig dazu in der Lage sein, auch von seinem Wohnsitz aus über eine Internet-Verbindung den problemlosen Ablauf der verschiedenen Softwareprogramme zu gewährleisten. Der Ansatz eines 40%igen Privatanteiles beim Laptop sei daher nicht nachvollziehbar. Bezüglich des Büros am Wohnsitz des Abgabenpflichtigen sei zu sagen, dass dieser auch während seiner Freizeit den sicheren Ablauf der verschiedenen EDV-Softwareprogramme gewährleisten müsse. Deshalb sei es erforderlich, dass er an seinem Wohnsitz über einen Arbeitsplatz verfüge, an welchem er die erforderlichen Arbeiten durchführen könne.

In der Folge legte das Finanzamt die Berufung betreffend Einkommensteuer 2006 der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Die Berufung hinsichtlich Einkommensteuer 2008 wurde ohne Erlassen einer Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

Im Rahmen eines Vorhalteverfahrens (vgl. das Ergänzungersuchen des Unabhängigen Finanzsenates vom 29. Oktober 2012 und das Antwortschreiben des steuerlichen Vertreters des Berufungswerbers vom 24. März 2013) wurden folgende Unterlagen (fünf Rechnungen der Telekom Austria für das Jahr 2006, eine Aufstellung der Werbungskosten für das Jahr 2006 samt einer Rechnung der ER MEGA Company vom 5.1.2006, eine Lohnabrechnung für März 2006 der LGAG, zehn Rechnungen der Telekom Austria für das Jahr 2008, eine Exeltabelle "Überstunden 2006 und 2008") vorgelegt; der Antrag auf Berücksichtigung von Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer als Werbungskosten und die Anträge auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und auf Behandlung der Berufung durch den gesamten Senat wurden zurückgezogen. Ergänzend wurde noch Folgendes vorgebracht:

In den ausbezahlten Überstunden im Jahre 2006 und 2008 stecke ein Zuschlag in Höhe von 25 % des Grundlohnes. Im Jahr 2008 seien die Überstunden mit 76,95 CHF ausbezahlt und im Jahr 2006 mit CHF 68,55 CHF ausbezahlt worden. Der Grundlohn habe im Jahr 2008 9.850,00 CHF und im Jahr 2006 8.775,00 CHF betragen. Wenn in den Überstunden kein Zu-

schlag enthalten wäre, hätte der Abgabepflichtige einen Grundlohn zwischen 12.000,00 CHF und 13.000,00 CHF haben müssen. Es werde daher der Antrag gestellt, dass die geltend gemachten Überstundenzuschläge lt. Beilage in den Jahren 2006 bzw. 2008 steuerfrei gestellt würden. Hinsichtlich des Punktes "Telefon/Internet" werde der Antrag gestellt, diese Kosten im Schätzungswege in Höhe von 60 % der insgesamt angefallenen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen (2006: 60 % von 811,00 €; 2008: 60 % von 822,22 €). Hinsichtlich des Punktes Privatanteil "PC/Laptop" sei zu sagen, dass der Ansatz eines Privatanteiles beim Laptop nicht gerechtfertigt sei und dass er hinsichtlich des PC's mit dem Ansatz eines Privatanteiles in Höhe von 40 % einverstanden sei.

Über die Berufungen wurde erwogen:

Überstundenzuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit:

Gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 sind Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge insgesamt bis 360,00 € monatlich steuerfrei.

Gemäß § 68 Abs. 2 EStG 1988 sind zusätzlich zu Abs. 1 leg. cit. Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 43,00 € monatlich, steuerfrei.

Gemäß § 68 Abs. 4 EStG 1988 gilt als Überstunde jede über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde. Als Normalarbeitszeit gilt jene Arbeitszeit, die auf Grund

1. gesetzlicher Vorschriften,
2. von Dienstordnungen der Gebietskörperschaften,
3. aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
5. von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind,
6. von Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden, festgesetzt wird oder die
7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein übliche Normalarbeitszeit. Als Überstunde gilt jedoch nur jene Arbeitszeit, die 40 Stunden in der Woche übersteigt oder durch die die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich

auf Grund der Verteilung einer mindestens 40stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

Gemäß § 68 Abs. 6 EStG 1988 gelten als Nacharbeit zusammenhängende Arbeitszeiten von mindestens drei Stunden, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr erbracht werden müssen. Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr liegt, erhöht sich der Freibetrag gemäß Abs. 1 um 50 %.

Die steuerliche Behandlung der Überstundenzuschläge hängt davon ab, ob die Überstunden einerseits an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit (§ 68 Abs. 6 EStG 1988) oder andererseits außerhalb dieser Zeiten erbracht werden. Da § 68 Abs. 1 EStG 1988 neben den auf fünf Stunden eingeschränkten steuerbegünstigten "Normalüberstunden" (§ 68 Abs. 2 leg. cit.) eine eigene Steuerbegünstigung normiert, ist zwischen "Normalüberstunde" (Überstunde zu Tageszeiten an Werktagen) und sogenannten qualifizierten Überstunden (Überstunden an Sonn- und Feiertagen und in der Nachtzeit) zu unterscheiden. Wenn "normale Überstunden" vorliegen, besteht diese Begünstigung nur darin, dass gemäß § 68 Abs. 2 EStG 1988 die Zuschläge für die ersten fünf Überstunden pro Monat im Ausmaß von 50 % des Überstundengrundlohnes, höchstens aber 43,00 € monatlich, steuerfrei sind. Wenn Zuschläge für an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit erbrachte Überstunden vorliegen, sind die Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 leg. cit. im Rahmen des Freibetrages von monatlich 360,00 € steuerfrei.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit können ua. nur dann als nach § 68 EStG 1988 steuerfrei behandelt werden, wenn *das Ableisten derartiger Arbeitszeiten im Einzelfall konkret nachgewiesen wird* (vgl. Doralt/Knörzer, EStG¹⁰, § 68 Tz 47; vgl. dazu auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Steuerbegünstigung für Überstundenzuschläge auch nur in Betracht kommt, wenn ua. die Anzahl und die zeitliche Lagerung aller im Einzelnen tatsächlich geleisteten Überstunden feststeht (vgl. zB VwGH 26.1.2006, 2002/15/0207). Zu den Anforderungen, die an die Erbringung des Nachweises über Anzahl und zeitliche Lagerung der Überstunden zu stellen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass diesen Nachweis (insbesondere) dann, wenn es um eine Vielzahl von Überstunden in mehreren Jahren geht, in aller Regel nur zeitnah erstellte Aufzeichnungen zu erbringen vermögen, aus denen hervorgeht, an welchem Tag zu welchen Tagesstunden der einzelne Arbeitnehmer die Überstunden geleistet hat (vgl. zB VwGH 24.5.1993, 92/15/0037).

Im Berufungsfall mangelt es an dieser Voraussetzung. Der Berufungswerber hat trotz Ergänzungssuchen des Unabhängigen Finanzsenates vom 29. Oktober 2012 keine Aufzeichnungen, aus welchen die zeitliche Lagerung aller im Einzelnen tatsächlich geleisteten Überstunden

ersichtlich ist, vorgelegt. Da diese wesentliche Voraussetzung nicht gegeben ist, können folglich **keine** Überstundenzuschläge gemäß § 68 EStG 1988 steuerfrei berücksichtigt werden.

Telefonkosten/Internetkosten - Privatanteil:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Die Kosten beruflicher Telefongespräche stellen Werbungskosten dar, auch wenn sie von einem privaten Telefonanschluss geführt werden. Gleichfalls stellen Kosten beruflicher Internetnutzung Werbungskosten dar, auch wenn der Zugang zum Internet über den privaten Telefonanschluss erfolgt. Telefon- und Internetkosten unterliegen nicht dem Aufteilungsverbot.

Eine nahezu ausschließlich betriebliche Verwendung des privaten Telefonanschlusses widerspricht jedoch der Lebenserfahrung bzw. ist unwahrscheinlich. Liegen - wie gegenständlich - keine Aufzeichnungen vor, hat eine Ermittlung des beruflichen Anteils im Schätzungswege zu erfolgen (vgl. zB VwGH 29.6.95, 93/15/0104; VwGH 21.7.98, 98/14/0021; VwGH 28.5.08, 2006/15/0125; Jakom/Lenneis EStG, 2012, § 4 Rz 330).

Im gegenständlichen Fall hat die steuerliche Vertretung des Berufungswerbers mit Schreiben vom 24. März 2012 die Rechnungen betreffend die Verbindungsentgelte (Festnetz und Internet) vorgelegt und den Antrag gestellt, im Schätzungswege jeweils 60 % der Gesamtkosten (2006: $811,00 \text{ €} \times 60 \% = 486,60 \text{ €}$; 2008: $822,22 \text{ €} \times 60 \% = 493,33 \text{ €}$) als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Die Annahme eines privaten Telefonanteiles in Höhe von 40 % jährlich entspricht angesichts des unstrittigen Umstandes, dass der Berufungswerber auch von zu Hause aus gearbeitet hat, der Familienverhältnisse (zwei Erwachsene; Sohn B wurde am XXXXX geboren) und der Tatsache, dass Mobiltelefone vorhanden waren (vgl. die im Finanzamtsakt befindlichen Unterlagen; vgl. die Beihilfenverfahren-Abfrage) durchaus der Lebenserfahrung.

Folglich waren im Jahr **2006** beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten - wie beantragt - in Höhe von **486,60 €** als Werbungskosten zu berücksichtigen. Im Jahr **2008** waren beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten in Höhe von **269,95 €** als Werbungskosten zu berücksichtigen [$493,33 \text{ €}$ (beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten) abzüglich des von der Arbeitgeberin des Berufungswerbers geleisteten Ersatzes in Höhe von $223,38 \text{ €}$ (vgl. das diesbezügliche Vorbringen der steuerlichen Vertretung im Berufungsschriftsatz vom

31. März 2011 betreffend Einkommensteuer 2008 und das Schreiben der Arbeitgeberin des Berufungswerbers vom 17. Februar 2011, wonach der Berufungswerber einen Zuschuss zu den privaten Internet-Verbindungskosten in von Höhe von 360,00 CHF pro Jahr, ds. 223,38 €, erhalten hat)].

Computer - Privatanteil (2006: Targa Notebook und HP Pavilion Personal Computer; 2008: HP Compaq Business Notebook und HP Pavilion Personal Computer):

Auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung eindeutig feststeht (hier besteht gleichfalls kein Aufteilungsverbot). Bei Computer, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind, sind die berufliche Notwendigkeit und das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen beruflichen und einen privaten Anteil ist gegebenenfalls im Schätzungswege vorzunehmen. Dabei ist angesichts der breiten Einsatzmöglichkeiten von Computern nach der Verwaltungspraxis ein strenger Maßstab anzuwenden. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung eines beruflich verwendeten, im Haushalt des Steuerpflichtigen stationierten Computers mindestens 40 % beträgt. Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Ein geringerer Privatanteil ist allerdings im Hinblick auf die vielfältigen privaten Nutzungsmöglichkeiten (Internet Banking, E-Mail-Verkehr, etc) sowie der Notwendigkeit und Möglichkeit der beruflichen Verwendung und Nutzung durch Familienangehörige nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen wahrscheinlich [vgl. dazu zB Atzmüller/Lattner in Wiesner/Grabner/Wanke, EStG § 16 Anm 24 "Computer" (Stand 1.6.2011, rdb.at)].

Der steuerliche Vertreter des Berufungswerber brachte im Schreiben vom 24. März 2013 vor, dass er beim PC (HP Pavilion Personal Computer) mit dem Ansatz eines 40 %igen Privatanteiles einverstanden sei. Beim Laptop (Notebook) sei der Ansatz eines Privatanteiles jedoch nicht gerechtfertigt. Der steuerliche Vertreter vermochte damit aber nicht überzeugend darzulegen, dass der Laptop (das Notebook) in den Streitjahren ausschließlich beruflich verwendet worden ist. Sein Vorbringen geht über eine reine Behauptung nicht hinaus. Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist es nicht glaubhaft, dass in den Streitjahren (zu der unstrittigen 60 %igen beruflichen Verwendung des PC's) auch noch der Laptop (das Notebook) zu 100 % beruflich verwendet worden sein soll [dies vor allem auch deshalb, da die in diesem Zusammenhang gestellte Frage (vgl. das Ergänzungsschreiben des Unabhängigen Finanzsenates vom 29. Oktober 2012), ob die Gattin des Berufungswerbers über einen eigenen PC oder über ein eigenes Standgerät verfügt hat, unbeantwortet blieb, und zu den Vorhaltungen, dass der Berufungswerber selbst betreffend die Einkommensteuer 2002 bis 2005 einen 40 %igen Privatanteil hinsichtlich eines Laptops (Targa Notebook) erklärt hat (die Arbeitgeberin des Beru-

fungswerbers hat bezüglich diesem Computer die berufliche Mitverwendung bestätigt, da die Überwachung automatisierter Programm-Jobs in seiner Verantwortung liege, die auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten stattfinden würde) und zu der Frage, ob sich die diesbezüglichen bestätigten Verhältnisse geändert haben, keine Stellungnahme erfolgt ist].

Daher ist - der Verwaltungspraxis folgend - in den Streitjahren auch beim Laptop (Notebook) die private Nutzung in Höhe von (mindestens) 40 % anzunehmen.

Der im jeweiligen Berufungsjahr als Werbungskosten abzugsfähige Betrag beträgt [wie bereits vom Finanzamt ermittelt (vgl. die Berufungsvorentscheidung vom 6. Februar 2009 betreffend Einkommensteuer 2006 bzw. den Bescheid vom 31. Jänner 2011 betreffend Einkommensteuer 2008)] **302,87 €** [2006; 127,43 € (AfA Targa Notebook) + 175,44 € (AfA HP Pavilion Personal Computer)] bzw. **370,08 €** [2008; 194,64 € (AfA HP Compaq Business Notebook) + 175,44 € (AfA HP Pavilion Personal Computer)].

Mit 6 % zu versteuernde sonstige Bezüge:

Was das Vorbringen des steuerlichen Vertreters des Berufungswerbers im Vorlageantrag vom 1. März 2009 betreffend Einkommensteuer 2006 anlangt, dass die Berechnung der sonstigen Bezüge in Höhe von 8.772,30 € nicht nachvollziehbar sei, und er die mit 6 % zu versteuernden sonstigen Bezüge mit 9.218,84 € errechnet habe, ist zu sagen, dass nach Meinung des Unabhängigen Finanzsenates nur der 13. und 14. Monatslohn (8.350,00 CHF und 7.731,00 €) und der mit "Geschenk, Bonus, Sonderzahlung" bezeichnete Betrag (2.847,00 €) als sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 zu qualifizieren sind und sich folglich - der Auffassung der steuerlichen Vertretung des Berufungswerbers folgend - die mit 6 % zu versteuernden sonstigen Bezüge mit 9.218,87 € errechnen (§ 41 Abs. 4 EStG 1988; § 67 Abs. 9 EStG 1988).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 31. Mai 2013